

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Manfred Dömer

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-6893

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: manfred.doemer@lwl.org

Az.: 50 0303 Kita Investitionen
15.04.2016

Rundschreiben Nr. 11 / 2016

- 1. Investive Förderung von Kindertagesbetreuung: Antragsformulare für die Förderung des U3-Ausbaus**
- 2. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“**
- 3. Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen (z. B. Trägerwechsel, Planungsabweichung)**

Anlagen: Antragsformulare U3: Jugendamtsantrag, Anlage 1 - Finanzierungsplan, Anlage 2 - Trägerantrag, Anlage 3 – Kostenaufstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Ihnen Informationen zum Antragsverfahren für den U3-Ausbau und zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“ geben sowie auf die Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen hinweisen.

1. Antragsverfahren U3

Die Neufassung der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat eine redaktionelle Anpassung der Antragsformulare auch für die Förderung des U3-Ausbaus erforderlich gemacht. Ich bitte Sie, bei Neuanträgen ab sofort nur noch die neuen Formulare zu verwenden.

Die geänderten Formulare erhalten Sie in der Anlage. Diese Formulare werden demnächst auch im Internet des LWL an bekannter Stelle veröffentlicht.

2. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“

Die Investitionsmaßnahmen, die mit Mitteln aus diesem Programm gefördert wurden, müssen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen sein. Dies bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt bei Baumaßnahmen die Voraussetzungen für den Abruf der dritten Rate der bewilligten Fördermittel erfüllt sein müssen (die Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ist erfolgt).

Eine Verlängerung des Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes, über den 30. Juni 2016 hinaus, ist nicht möglich. Wenn die Maßnahmen bis zu dem oben genannten Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden können, sind bereits ausgezahlte Fördermittel grundsätzlich zu erstatten. Ggf. käme in solchen Fällen eventuell die Bildung voneinander unabhängiger, abgeschlossener Bauabschnitte in Frage, die es ermöglichen, dass die hierfür zeitgerecht verwendeten Fördermittel verbleiben können.

Sollte eine bewilligte Maßnahme in einzelnen Fällen nicht bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen werden können, bitte ich darum, frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter beim LWL-Landesjugendamt aufzunehmen, damit wir gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen können.

Da die Maßnahmen bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen sein müssen, liegen zu diesem Zeitpunkt auch die Voraussetzungen zum Abruf der Fördermittel vor. Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Mittelabrufe frühzeitig hier vorgelegt werden. Eine spätere Auszahlung der Fördermittel ist in Ausnahmefällen bis zum 31. Oktober 2016 möglich. Um Ihnen den Abruf der noch nicht ausgezahlten Fördermittel zu erleichtern, werden wir Ihnen rechtzeitig vor dem 30. Juni 2016 per E-Mail eine Übersicht über die Fälle zuschicken, in denen Fördermittel dann noch nicht abgerufen wurden.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder ist die Verwendungsnachprüfung bis zum 31. Januar 2017 abzuschließen. Ich bin daher darauf angewiesen, dass Sie die Verwendungsnachweise zeitnah und innerhalb der in den Zuwendungsbescheiden genannten Frist vorlegen. Ich weise daher bereits jetzt darauf hin, dass ich nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise sehr kurzfristig anfordern werde und unter Umständen auch gezwungen sein werde, einen Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn der Verwendungsnachweis trotz Anforderung nicht vorgelegt wird. Für diese Vorgehensweise bitte ich bereits jetzt um ihr Verständnis, da ich ansonsten den gesetzlich vorgegebenen Termin für den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung nicht einhalten kann.

3. Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen (z. B. Trägerwechsel, Planungsabweichungen)

Aus gegebenem Anlass möchte ich nochmals auf die Mitteilungspflichten bei Zweckänderungen hinweisen.

Sofern investive Fördermittel (aus Bundesmitteln, Landesmitteln oder fachbezogenen Pauschalen) bewilligt wurden, deren Zweckbindungszeit noch nicht abgelaufen ist, bedürfen Änderungen der Zweckbestimmung meiner vorherigen Zustimmung.

Zu den Änderungen der Zweckbestimmung zählt auch ein Trägerwechsel. Im Rahmen Ihrer Mitteilungspflichten, die sich aus der Bewilligung investiver Fördermittel ergeben, sind Sie daher verpflichtet, mir Trägerwechsel unverzüglich mitzuteilen.

Sollte keine Zweckbindungszeit mehr bestehen, treffen Sie die Entscheidung zum Trägerwechsel in eigener Zuständigkeit. Auch in diesen Fällen bitte ich, mich ebenfalls zeitnah zu unterrichten.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte auch meinem Rundschreiben Nr. 28/2013 vom 14.08.2013.

In diesem Zusammenhang weise ich auch aus gegebenem Anlass darauf hin, dass beabsichtigte Abweichungen vom bewilligten Antrag zu berichten sind.

Hintergrund: Mit meinen Bescheiden werden die geprüften Antragsunterlagen zur Grundlage der Zuschussgewährung. Sollte sich herausstellen, dass es erforderlich ist, von der bewilligten Maßnahmedurchführung abzuweichen (z. B. Tausch Schlafraum und Gruppenraum, Anbau an anderer Stelle o. ä.), ist dies im Rahmen der Mitteilungspflichten (Ziff. 5 der AN-Best-G) unverzüglich mitzuteilen. Nur dadurch habe ich die Möglichkeit, ggf. meine Zustimmung zu der geplanten Änderung zu erteilen und insofern die Prüfung eventueller Rückforderungsansprüche wegen zweckwidriger Verwendung der Fördermittel zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner